



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schankstätten und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser und Restaurants

Wagner, Heinrich

Darmstadt, 1904

Vorbemerkungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79183)

IV. Teil, 4. Abteilung:

GEBÄUDE FÜR ERHOLUNGS-, BEHERBERGUNGS- UND VEREINS-
ZWECKE.

3. Abschnitt.

Gebäude für Beherbergungszwecke.

280.
Vor-
bemerkungen.

Das kennzeichnende und gemeinfame Moment der Gebäude für Beherbergungszwecke besteht in dem Vorhandensein von Räumen, welche geeignet erscheinen, den darin verkehrenden Gästen auf kürzere oder längere Zeit die mangelnde Wohn- und Heimstätte zu ersetzen.

Anlage und Einrichtung dieser Gebäude werden je nach der Art der Beherbergung, die verlangt wird, je nach Stand und Gewohnheit der Kunden, von denen sie besucht zu werden pflegen, sehr verschieden sein. Bei allen, selbst bei den einfachsten Unternehmungen dieser Art dürfen gute, passende Schlafstellen für Gäste und Fremde nicht fehlen. In der Regel kommen aber noch andere Räume hinzu, welche den Gästen gewissermaßen die Wohn- und Gesellschaftszimmer des eigenen Hauses und die Wirtschaftsräume desselben ersetzen sollen.

Nach den hier angedeuteten Gesichtspunkten werden im nachfolgenden die Gasthöfe ²⁴⁵⁾, welche die Beherbergung in der weitesten Bedeutung des Wortes bezwecken, von den Schlafhäusern und Herbergen im engeren Sinne unterschieden werden; bei den Gasthöfen wird die Trennung in solche höheren und solche niederen Ranges vorgenommen werden.

1. Kapitel.

Gasthöfe höheren Ranges.

(Hotels.)

Von HERMANN VON DER HUDE.

281.
Geschichtliches.

Gasthöfe höheren Ranges werden auch „Hotels“ genannt.

Die Bezeichnung *Hôtel* (altfranzösisch *Hostel* und *Ostel*, provençalisch *Hostal*) ist vom lateinischen *Hospitalis* (das für die Gastfreunde Bestimmte) abgeleitet. Unter Hotel oder Gasthof verstehen wir ein Haus, in welchem Fremde gastlich aufgenommen werden, während wir unter „Hospital“ ein Gebäude verstehen, welches zur Aufnahme und Pflege von Kranken bestimmt ist.

²⁴⁵⁾ Das Oberverwaltungsgericht in Berlin stellte Anfang 1894 fest: „Schankwirtschaft“ ist eine Wirtschaft mit Beköstigung allein; „Gastwirtschaft“ heißt eine Wirtschaft mit Fremdenbeherbergung, und unter „Gasthof“ ist eine Wirtschaft mit Fremdenbeherbergung und Ausspann zu verstehen. Im vorhergehenden sowohl, als auch im vorliegenden Abschnitt wurden indes die in Rede stehenden Bezeichnungen im Sinne des allgemein geltenden Sprachgebrauches in Anwendung gebracht.